

Verordnung über die finanzielle Unterstützung der kirchlichen Bezirke

vom 22. März 2012

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 14 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Aufgaben der kirchlichen Bezirke im Gebiet des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura, unter Berücksichtigung von deren Finanzkraft.

² Sie legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Bezirke fest und regelt das Verfahren.

³ Der Synodalverband äufnet hierzu einen Bezirksfonds (Spezialfinanzierung) zum Ausgleich unterschiedlich hoher Beiträge in verschiedenen Jahren und zur Finanzierung von Beiträgen ausserhalb des Voranschlages.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für einmalige, nicht wiederkehrende Finanzbeiträge des Synodalverbandes an die kirchlichen Bezirke.

² Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erfüllung kirchlich oder gesellschaftlich begründeter Aufgaben voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrags sicher.

¹ KES 33.110.

Art. 3 Zuständigkeit

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Synodalrat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

II. Grundsätze

Art. 4 Gesuchslegitimation

Zur Einreichung von Gesuchen sind sämtliche kirchlichen Bezirke berechtigt, ungeachtet ihrer Rechtsform.

Art. 5 Charakter der Förderung

Die finanziellen Beiträge des Synodalverbandes an die kirchlichen Bezirke zur Erfüllung und Förderung ihrer Aufgaben erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen der Bezirke.

Art. 6 Voraussetzungen

¹ Finanzielle Beiträge können gewährt werden, wenn

- a) diese der Erfüllung einer konkret umschriebenen Aufgabe dienen,
- b) der Bezirk rechtzeitig ein schriftliches und begründetes Gesuch einreicht und,
- c) die Kirchgemeinden des Bezirks einen angemessenen Teil der Kosten übernehmen.

² Die Beiträge dienen der Finanzierung von Aufgaben oder der Deckung nicht vorhersehbarer einmaliger Mehrkosten, allenfalls der einmaligen Anstossfinanzierung einer neuen Aufgabe.

Art. 7 Unterstützungsberechtigte

Damit eine Aufgabe im Sinne dieser Verordnung als unterstützungsbe rechtigt gilt, muss sie unmittelbar vom Bezirk, seinen Organen oder seinen Kirchgemeinden oder in deren Auftrag erbracht werden. Als unmittelbare Aufgaben gelten sinngemäss ebenfalls Kooperationsprojekte innerhalb des kirchlichen Bezirkes sowie anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Neuorganisation der kirchlichen Bezirke gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 der Verordnung über die Umsetzung der Bezirksreform vom 3. November 2011².

²KES 33.130.

Art. 8 Andere öffentliche Leistungen

Werden die Kosten der geplanten Aufgabe im Bezirk bereits ganz oder weitgehend durch nicht unter diese Verordnung fallende öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieser Verordnung.

Art. 9 Erfüllung der Aufgabe oder Abschluss des Projekts

¹ Nach Erfüllung der Aufgabe oder Abschluss des Projekts orientiert der Bezirk den Synodalrat über das Ergebnis sowie über die Gesamtfinanzierung der Aufgabe oder des Projekts.

² Die finanziellen Leistungen an die Bezirke unterstehen grundsätzlich keiner Rückerstattungspflicht. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung hat jedoch dann zu erfolgen, wenn die Aufgabe oder das Projekt nicht angegangen wurde oder wenn eine Zweckentfremdung offensichtlich ist.

III. Verfahren

Art. 10 Eingabe des Gesuchs

¹ Der Bezirksvorstand beziehungsweise die Arbeitsgruppe im Sinne von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Umsetzung der Bezirksreform reicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu Händen der Fachstelle Finanzen und Personal das Gesuch zusammen mit einem Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung und einer Lastenverteilung ein.

² Die Fachstelle Finanzen und Personal stellt nach Einholen einer Stellungnahme beim inhaltlich zuständigen Bereich dem Synodalrat Antrag auf Gewährung oder Ablehnung des ersuchten Beitrages.

Art. 11 Entscheid

¹ Auf die finanzielle Unterstützung der kirchlichen Bezirke durch den Synodalverband besteht kein Rechtsanspruch.

² Über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen entscheidet der Synodalrat.

³ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Synodalrates nach dieser Verordnung kann gemäss den Bestimmungen des Reglements vom 28. November 1995 über die Rekurskommission³ Beschwerde geführt werden.

³ KES 34.310.

IV. *Schlussbestimmungen*

Art. 12 Ausnahmen

Der Synodalrat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen nach Art. 10 und 11 dieser Verordnung abweichen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bern, 22. März 2012

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*